



ZENTRALSCHWEIZERISCHER
TAMBOUREN- UND PFEIFERVERBAND

FEST- UND WETTSPIEL- REGLEMENT

I Grundlagen

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Die Zentralschweizerischen
Tambouren- und Pfeiferfeste
- Art. 3 Organisation
- Art. 4 Besondere Kompetenzen

II Organisation

- Art. 5 Organe
 - 5.1 Lokales Organisationskomitee
 - 5.2 Vorstand des ZTPV
 - 5.3 Musikalische Kommissionen des
ZTPV
 - 5.4 Rechnungsprüfungskommission des
ZTPV

- Art. 6 Aufgaben des Organisationsko-
mitees
 - 6.1 Allgemeine Aufgaben
 - 6.2 Wettspielaufgaben

- Art. 7 Aufgaben des Vorstandes
- Art. 8 Aufgaben der musikalischen
Kommissionen
- Art. 9 Wettspielleitung
- Art. 10 Übriger Festablauf
- Art. 11 Öffentlichkeitsarbeit

III Wettspielerinnen und Wettspieler

- Art. 12 Allgemeine Teilnahme-
bedingungen
- Art. 13 Wettspielkategorien

IV Wettspielbedingungen

- Art. 14 Wettspielprogramm
- Art. 15 Festkarte
- Art. 16 Kompositionsverzeichnisse des
STPV
- Art. 17 Jury
- Art. 18 Bewertung
- Art. 19 Beteiligungszuschlag für
Tabouren Sektionen
- Art. 20 Auszeichnungen

V Finanzen und Rechnungsführung

- Art. 21 Finanzen
- Art. 22 Rechnungsführung

VI Revision

- Art. 23

VII Schlussbestimmungen

- Art. 24

Die Delegiertenversammlung des ZTPV beschliesst gestützt auf Art. 26.1 der ZTPV-Statuten:

I Grundlagen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Fest- und Wettspielreglement findet auf die vom Zentralschweizerischen Tambouren- und Pfeiferverband (ZTPV) durchgeführten Feste und Wettspiele Anwendung.

² Die Wettspielbedingungen (Art. 16 und 17) sowie die Bewertungsvorgaben (Art. 18 und 19) dürfen an den Wettspielen des ZTPV in keiner Weise abgeändert werden. Die definierten Wettspielkategorien (Art. 13) müssen angeboten, können jedoch in Absprache mit der MK ergänzt werden. Die übrigen Wettspielbedingungen (Art. 14 und 15) sind sinngemäss anzuwenden.

Art. 2 Die Zentralschweizerischen Tambouren- und Pfeiferfeste

¹ Die Zentralschweizerischen Feste des ZTPV sind das «Zentralschweizerische Tambouren- und Pfeiferfest» – ZTPF, das «Zentralschweizerische Jungtambouren- und Pfeiferfest» – ZJTPF und die «Zentralschweizerischen Tambouren- und Pfeifergruppenwettspiele» – ZTPG.

² Das ZTPF wird alle vier Jahre durchgeführt und dauert in der Regel drei bis vier Tage.

³ Das ZJTPF wird wenn möglich jährlich durchgeführt, mit Ausnahme des Jahres, in welchem ein ZTPF stattfindet und dauert in der Regel zwei Tage.

⁴ Die ZTPG werden nach Bedarf durchgeführt.

Art. 3 Organisation

¹ Die Organisation und Durchführung des ZTPF, des ZJTPF und der ZTPG werden von der Delegiertenversammlung (DV) des ZTPV einem oder mehreren Verbandsmitgliedern übertragen.

² Werden mehrere Verbandsmitglieder gemeinsam mit der Durchführung beauftragt, kann ein Trägerverein gegründet werden, um das eigene Vereinsvermögen zu schützen.

³ Der festgebende Verein ernennt ein Organisationskomitee (OK), das in Verbindung mit dem VS und der musikalischen Kommission (MK: Tambourenkommission TK und Bläserkommission BK) sowie den lokalen Behörden das Fest nach den Bestimmungen dieses Festreglements organisiert und durchführt.

Art. 4 Besondere Kompetenzen

¹ In Ausnahmefällen können Abweichungen von den Bestimmungen dieses Reglements im Einverständnis mit dem VS und der MK beschlossen werden.

² In Ermangelung einer Bestimmung oder Regelung in diesem Reglement entscheiden das OK, der VS, die MK und die Wettspielleitung (WL) im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Kompetenzen.

II Organisation

Art. 5 Organe

5.1 Lokales Organisationskomitee

¹ Das lokale OK wird durch einen Vorstand geleitet und arbeitet in miteinander kooperierenden Ressorts.

Das OK hat dem Vorstand und der MK des ZTPV Einsicht in die Planungsgeschäfte zu gewähren.

² Das lokale OK orientiert seine Arbeit an den Pflichtenheften, Festevaluationen sowie Juryberichten der vorgängigen Festorganisatoren und entwickelt diese gegebenenfalls weiter.

5.2 Vorstand des ZTPV

Der VS ZTPV liefert Pflichtenhefte, Schluss- und Juryberichte der Vorgänger an die jeweiligen Festorganisatoren. Er genehmigt das Gesamtbudget des Festes, die Festkartenpreise, die Wettspielbeiträge, sowie Verträge, welche die Rechte des ZTPV direkt berühren (bspw. Urheberrechte/Merchandising) zu einem von ihm festzulegenden Zeitpunkt.

5.3 Musikalische Kommission des ZTPV

¹ Die MK ist verantwortlich für den ordnungsgemässen und regulären Verlauf der Wettspiele. Die Leiter der MK oder ihre Stellvertreter bilden die Wettspielleitung (WL).

² In allen Belangen, die sich auf musikalische Teile des Anlasses und den Ablauf der Wettspiele auswirken, sind die Anordnungen der MK für das OK bindend.

Art. 6 Aufgaben des Organisationskomitees

6.1 Dem OK obliegen folgende allgemeine Aufgaben:

- a) Festlegen des Fest- und Wettspieldatums im Einvernehmen mit dem VS
- b) Erstellen des allgemeinen Festprogramms nach Vorgaben und in Absprache mit dem VS und der MK
- c) Aufstellen des Gesamtbudgets und Vorlage an den VS
- d) Organisation des Sponsorings
- e) Administration und Organisation von Festkarten, Unterkunft, Verpflegung und Wettspiellokalen
- f) Organisation und Einrichtung des Festplatzes und der Umzugsroute
- g) Öffentlichkeitsarbeit: Kontakt zu Medien wie Presse, Radio, TV, Internetauftritt
- h) Versand des Festprogramms und Rechnungsstellung für Festkarten und
- i) Wettspieleinsätze (zwei Monate vor dem Fest)
- j) Versand der Festkarten und der Festführer nach Einzahlung an die angemeldeten Vereine und Gruppen (4 Wochen vor dem Fest)
- k) Empfang und Betreuung des VS und der Jurymitglieder sowie Reservation und Organisation der Unterkunft und Verpflegung des VS, der MK, der Jurymitglieder,
- l) Mitglieder des Rechnungsbüros und aller FestteilnehmerInnen
- m) Organisieren des Transportes der FestteilnehmerInnen zwischen Unterkunft und Festgelände, falls die Distanz mehr als 20 Gehminuten beträgt
- n) Empfang und Betreuung der Ehrengäste
- o) Verfassen eines Festberichtes und Erstellen der Festrechnung bis vier Monate nach dem Fest zu Händen VS ZTPV
- p) Weiterleitung aktualisierter Pflichtenhefte zu den einzelnen Ressorts an den VS ZTPV

6.2 Dem OK bzw. der technischen Kommission des OK obliegen folgende Wettspielaufgaben gemäss den Anordnung der musikalischen Kommissionen:

- a) Reservierung und Mieten des durch die WL genehmigten EDV-Programms
- b) Festlegen, rechtzeitiges Reservieren und Einrichten geeigneter Einspiel- und Wettspielplätze und -lokalitäten für die Einzel-, inkl. Finalwettspiele, das Sektions- und Gruppenwettbewerb für alle Witterungsverhältnisse sowie der Marschstrecken nach Weisungen der MK (Abnahme durch die MK)
- c) Zur-Verfügung-Stellen eines Rechnungsbüros mit entsprechender IT-Ausrüstung, einem Rechnungsverantwortlichen und geeignetem Rechnungsteam nach Weisung der MK
- d) f) Zur-Verfügung-Stellen von Speakern, Türstehern und falls nötig von Tonanlagen auf den Wettspielplätzen der Final-, Sektions- sowie der gemischten Wettspiele
- e) g) Zur-Verfügung-Stellen eines zentral gelegenen Sitzungsraumes für den VS, die MK, die WL und die Juroren
- f) h) Organisation und Einrichtung geeigneter Instrumentendepots
- g) Bereitstellen eines geeigneten Platzes für die Einrichtung einer Instrumenten-
- h) Reparaturwerkstatt in Absprache mit den engagierten Instrumentenbauern
- i) j) Organisation der Besichtigung bezüglich Akustik und Eignung der Einspiel- und
- j) Wettspielplätze (8 Monate vor Festbeginn) sowie der definitiven Abnahme (1 Tag vor Festbeginn)
- k) k) Ausschilderung und Beschriftung aller Wettspiel- und Einspielplätze sowie -lokalitäten, des Festplatzes und der Umzugsroute
- l) l) Anfertigung der Namentafeln für den Festumzug

- m) m) Beschaffen der Kranzauszeichnungen nach Weisung der MK gemäss Art. 20
- n) n) Beschaffen der Ehrengaben für die Ränge 1 bis 3 jeder Wettspielkategorie
- o) o) Organisation der Rangverkündigung in Absprache mit der MK

Art. 7 Aufgaben des Vorstandes

Dem VS obliegen folgende Aufgaben:

- a) Überprüfen der Arbeit des OK, Überwachen der Einhaltung der Statuten, Fest- und Wettspielreglements und der Pflichtenhefte
- b) Genehmigung des Budgets
- c) Anpassen der Pflichtenhefte und deren Übergabe an das OK
- d) Erstellen der ZTPV-Ehrengästeliste
- e) Veteranenehrung in Zusammenarbeit mit der Veteranenvereinigung STPV und dem OK
- f) Protokollarische Planung des Festaktes

Art. 8 Aufgaben der musikalischen Kommissionen

Den MK obliegen folgende Aufgaben:

- a) Festlegen des Wettspielprogramms und gegebenenfalls besonderer Wettspielbedingungen
- b) Versand Anmeldeunterlagen gleichzeitig mit Wettspielprogramm
- c) Versand des Wettspielprogramms inkl. der Wettspielbedingungen an die Mitglieder des ZTPV (ZTPF: 1 Jahr vor dem Wettbewerb, ZJTPF: ½ Jahr vor dem Wettbewerb)
- d) b) Festlegen des Zeitplanes
- e) Genehmigung der Einspiel- und Wettspielplätze sowie -lokalitäten, der Marschstrecke sowie des Rechnungsbüros
- f) Zusammenstellen der Jury
- g) Erstellen sämtlicher Juryunterlagen

- h) Versand des Wettspielzeitplans, der Festkarten und der Festführer nach Einzahlung durch die Mitgliedervereine und Gruppen (4 Wochen vor dem Fest)
- i) Publikation des Zeitplanes und allen weiteren notwendigen Unterlagen
- j) Festlegen der Gesamtauführungen
- k) Kontrolle der Arbeiten im Rechnungsbüro
- l) Festlegen des Zeitpunktes und des Ablaufes der Rangverkündigung sowie Verlesen der Resultate
- m) Verfassen sowie publizieren der Rangliste und des Juryberichtes

Art. 9 Wettspielleitung

¹ Musikalische Kommissionen: Für das Rechnungsbüro stellen die MK ein geprüf-tes IT-Programm zur Verfügung und mindestens eine dafür geschulte Fachperson.

² Wettspielleitung: Die WL überwacht die Planung, Durchführung und den Ablauf der Wettspiele sowie die Arbeit im Rechnungsbüro. Allfällige Beanstandungen sind der WL zu melden. Entscheidungen der WL sind endgültig.

Art. 10 Übriger Festablauf

Die musikalische Umrahmung des Festak-tes, der Festumzug, ev. die Sternmärsche sowie die übrigen Gemeinschaftsveran-staltungen werden vom OK in Absprache mit dem VS und den MK organisiert.

Art. 11 Öffentlichkeitsarbeit

¹ Das OK-Ressort PR, der VS und die MK betreuen gemeinsam die Medien. Aus-künfte an die Medienvertreter werden durch die jeweils Zuständigen in ihrem Kompetenzbereich erteilt:

- OK: Allgemeine Festorganisation
- VS: Verbandsbelange
- MK und WL: Musikalische Belange

² Das OK führt an zentraler Lage ein Infor-mationszentrum.

III Wettspielerinnen und Wettspieler

Art. 12 Allgemeine Teilnahmebedingungen

¹ Am ZTPF können Mitglieder des ZTPV sowie alle dem ZTPV nicht angeschlossenen Vereine und Gruppen aus der ganzen Schweiz teilnehmen.

Am ZJTPF können Mitglieder des ZTPV sowie Gäste aus dem Verbandsgebiet des ZTPV teilnehmen.

² Am ZTPG können ausschliesslich Mitglieder des ZTPV und deren Mitglieder teilnehmen.

³ Vereine oder Gruppen sind am ZTPF innerhalb der Sektionswettspiele S1, S2, S3 sowie im Übrigen in derselben Kategorie nur mit einer Formation zugelassen, ausser an den Gruppenwettspielen.

⁴ Nehmen am ZTPF in den Gruppenwettspielen bzw. am ZJTPF in den Sektionswettspielen (Bsp. S1J, S2J, S3J) oder an der ZTPG innerhalb derselben Kategorie mehrere Formationen eines Vereins oder einer Gruppe teil, so sind Wettspielerinnen und Wettspieler nur in einer dieser Formationen zugelassen.

⁵ Mitglieder mehrerer Vereine oder Gruppen sind in derselben Kategorie nur in einer Formation zugelassen. Dirigenten (Sektionsleiter) können von dieser Regelung ausgenommen werden, sofern die Zeitplangestaltung ein Mehrfachengagement zulässt.

⁶ Die Mehrfachteilnahme an Einzelwettspielen in derselben Instrumentenkategorie (Trommel, Basler Piccolo, Natwärisch) ist ausgeschlossen.

⁷ Amtierende Jurymitglieder sind als Leiter einer Sektion oder Gruppe sowie als Einzelwettspieler zugelassen, sofern sich dies

mit ihrem Einsatz als Jurymitglied zeitlich vereinbaren lässt und sie nicht in derselben Wettspielkategorie als Juror im Einsatz sind.

⁸ Mitglieder der WL sind nur als Leiter einer Sektion oder Gruppe zugelassen, treten jedoch bei Entscheidungen über Streitfälle in der betreffenden Wettspielkategorie in Ausstand. In Fällen solcher Teilnahmen haben sie im Voraus eine Stellvertretung aus ihrer Kommission zu bestellen.

⁹ Die Wettspielteilnehmer anerkennen mit der Anmeldung die Verbindlichkeit des geltenden Fest- und Wettspielreglements mit seinen Wettspiel- und Teilnahmebedingungen. Sie verpflichten sich, an den im Festprogramm vorgesehenen Gemeinschaftsveranstaltungen teilzunehmen.

Art. 13 Wettspielkategorien

¹ Die Wettspielkategorien am ZTPF:

1. Einzelwettspiele

T1 Tambouren jeden Alters

T1J Tambouren Junioren bis 19-jährig

T2 Tambouren, 20- bis 41-jährig

T2J Tambouren Junioren, 16- bis 19-jährig

T3 Tambouren, 20- bis 41-jährig

T3J Tambouren Junioren, 16- bis 19-jährig

TV1 Tambouren Veteranen, 42-jährig und älter

TV2 Tambouren Veteranen 51-jährig und älter

P Pfeifer jeden Alters (Basler Piccolo)

PJ Pfeifer Junioren bis 19-jährig (Basler Piccolo)

PV1 Pfeifer Veteranen, 42-jährig und älter (Basler Piccolo)

PV2 Pfeifer Veteranen, 51-jährig und älter (Basler Piccolo)

Wenn in einer der beiden PV Kategorien weniger als 8 Teilnehmer gemeldet sind, werden diese Kategorien zu einer gemeinsamen Kategorie PV zusammengelegt.

Wenn in PV1 und PV2 insgesamt weniger als 8 Teilnehmer gemeldet sind, so findet kein Wettspiel PV statt. Den Veteranen steht es dann frei, in der Kategorie P zu starten, ohne dass eine separate Rangliste geführt wird.

Für die Einteilung in die jeweiligen Alterskategorien ist das Alter am 31. Dezember des Wettspieljahres massgebend.

Wer die Militärmusikausbildung begonnen oder abgeschlossen hat, ist vom Wettspiel in den Kategorien J ausgeschlossen. Weitere mögliche Kategorien gelten gemäss dem jeweiligen Wettspielprogramm ZTPV.

2. Gemischte Sektionswettspiele

TP Tambouren und Pfeifer (Basler Piccolo)
Weitere mögliche Kategorien gelten gemäss dem jeweiligen Wettspielprogramm ZTPV.

3. Sektionswettspiele

S1 Tambouren Sektionen
S2 Tambouren Sektionen
S3 Tambouren Sektionen
SP Sektionen Pfeifer (Basler Piccolo)

4. Gruppenwettspiele

SDTP SoloDuo Tambour/Pfeifer (Basler Piccolo)
GVT Gruppen Veteranen Tambouren
Weitere mögliche Kategorien gelten gemäss dem jeweiligen Wettspielprogramm ZTPV.

² Die Wettspielkategorien am ZJTPF:

1. Einzelwettspiele

T1J Tambouren bis 19-jährig
T2J Tambouren bis 16-jährig
T3J Tambouren bis 14-jährig
T4J Tambouren bis 12-jährig
T5J Tambouren bis 10-jährig
P1J Pfeifer, 16- bis 19-jährig (Basler Piccolo)

P2J Pfeifer bis 16 Jahre (Basler Piccolo)
P3J Pfeifer bis 11 Jahre (Basler Piccolo)

Für die Einteilung in die jeweiligen Alterskategorien

ist das Alter am 31. Dezember des Wettspieljahres massgebend.

Wer die Militärmusikausbildung begonnen oder abgeschlossen hat, ist vom Wettspiel ausgeschlossen.

2. Gemischte Sektionswettspiele

TPJ Tambouren und Pfeifer
(Basler Piccolo) bis 19-jährig

3. Sektionswettspiele

S1J Tambouren Sektionen bis 19-jährig
S2J Tambouren Sektionen bis 19-jährig
S3J Tambouren Sektionen bis 19-jährig
SPJ Sektionen Pfeifer (Basler Piccolo) bis 19-jährig

4. Gruppenwettspiele:

SDTP SoloDuo Tambour/Pfeifer (Basler Piccolo)

Im Falle unzureichender Anmeldungen kann die MK entweder die Zusammenlegung verschiedener Wettspielkategorien oder deren Streichung beschliessen.

3. Gruppenwettspiele ZTPG:

Die Kategorien gelten gemäss dem jeweiligen Wettspielprogramm der MK ZTPV.

IV Wettspielbedingungen

Art. 14 Wettspielprogramm

¹ Die Wettspielprogramme werden von der MK für jedes ZTPF ein Jahr und für jedes ZJTPF ein halbes Jahr vor dem Wettspiel speziell festgelegt und auf der Homepage des ZTPV publiziert.

² Die Wettspieler anerkennen mit der Anmeldung die Verbindlichkeit des geltenden Fest- und Wettspielreglements, des Wettspielprogramms sowie der Termin- und Zeitpläne.

Art. 15 Festkarten

¹ Die Einzelwettspieler, teilnehmenden Vereine und Gruppen verpflichten sich, für sich bzw. alle ihre aktiven Sektions-, Einzel- und sonstigen Festteilnehmer eine Festkarte des entsprechenden Typs für die Zeit, die sie am Festort verbringen, zu beziehen.

² Die Festkarte beinhaltet sämtliche Eintritte, Unterkunft und Verpflegung am Fest.

³ Angemeldete Vereine, Gruppen und Einzelwettspieler, die ihre Anmeldung zurückziehen, haften gegenüber dem OK für allfällig entstandene Kosten. Bereits bezahlte Wettspieleinsätze werden nicht zurückerstattet.

Art. 16 Kompositionsverzeichnisse des STPV

An den ZTPF, ZJTPF und ZTPG dürfen nur Kompositionen vorgetragen werden, die in den gültigen Kompositionsverzeichnissen des STPV aufgeführt oder klassiert sind.

Art. 17 Jury

¹ Die MK ist verantwortlich für die Zusammenstellung der Jury. Die kontinuierliche Weiterbildung der Jury erfolgt in alljährlichen Jurykursen durch den STPV, zu denen alle Jurymitglieder des STPV eingeladen werden.

² Ein bis zwei Monate vor dem Wettspiel führt die MK des STPV überdies ein- bis zweitägige, gezielt auf das Wettspiel vorbereitende Jurykurse für alle am Wettspiel teilnehmenden Juroren durch.

³ Die Teilnahme an den Jurykursen ist für alle amtierenden Jurymitglieder obligatorisch.

Über den Einsatz von Jurymitgliedern, die nicht teilgenommen haben, entscheidet die MK.

⁴ Alle Mitglieder der Jury erhalten die Reisespesen gemäss Spesenreglement des ZTPV vergütet und erhalten freie Unterkunft und Verpflegung für die Dauer ihrer Anwesenheit nach Massgabe ihres Einsatzes am Fest (inkl. Reserve).

Art. 18 Bewertung

¹ Die Bewertung erfolgt gemäss den Richtlinien und auf der Grundlage der Taxations- und Abzugstabellen der MK STPV und des gültigen Wettspielprogramms.

² Die Wettspieler anerkennen mit der Anmeldung die Verbindlichkeit des von der Jury angewandten Bewertungssystems mit Einschluss der erteilten Prädikate und Bewertungen.

³ Die Bewertungen der Jury sind endgültig und können nicht angefochten werden. In Streitfällen, die unter keine reglementarische oder sonstige Bestimmung fallen, entscheidet die WL endgültig.

Art. 19 Beteiligungszuschlag für Tambourensektionen

In Wettspielen der Tambourensektionen wird für jeden aktiv trommelnden Tambour (Leiter ausgeschlossen) ein Zehntelpunkt Beteiligungszuschlag, jedoch höchstens 2.5 Punkte, angerechnet und einmal zur erreichten Gesamtpunktzahl addiert. Bei unterschiedlichen Beteiligungszahlen wird nur die geringste angerechnet.

Art. 20 Auszeichnungen

¹ Es werden am ZTPF folgende Kranzauszeichnungen abgegeben:

1. Einzelwettspiele

- T1 35% Lorbeerkrantz mit 4-facher Goldblatteinlage
- T1J 35% Lorbeerkrantz mit 4-facher Goldblatteinlage
- T2 30% Lorbeerkrantz mit 4-facher Silberblatteinlage
- T2J 30% Lorbeerkrantz mit 4-facher Silberblatteinlage
- T3 30% Lorbeerkrantz grün
- T3J 30% Lorbeerkrantz grün
- TV1 30% Lorbeerkrantz mit 4-facher Silberblatteinlage
- TV2 30% Lorbeerkrantz mit 4-facher Silberblatteinlage
- P 35% Lorbeerkrantz mit 4-facher Goldblatteinlage
- PJ 35% Lorbeerkrantz mit 4-facher Goldblatteinlage
- PV1 30% Lorbeerkrantz mit 4-facher Silberblatteinlage
- PV2 30% Lorbeerkrantz mit 4-facher Silberblatteinlage

Mindestens alle Podestplätze erhalten einen Lorbeerkrantz

2. Gemischte Sektionswettspiele

- TP Sektions-Lorbeerkrantz mit Goldblatteinlage

3. Sektionswettspiele

- S1 Sektions-Lorbeerkrantz mit Goldblatteinlage
- S2 Sektions-Lorbeerkrantz mit Silberblatteinlage
- S3 Sektions-Lorbeerkrantz grün
- SP Sektions-Lorbeerkrantz mit Goldblatteinlage

4. Gruppenwettspiele

- SDTP: Die Podestplätze erhalten einen Lorbeerkrantz pro Teilnehmer mit 4-facher Goldblatteinlage
- 30 % erhalten ein Geschenk
- GVT: Die Podestplätze erhalten ein Geschenk

² Weitere mögliche Kategorien gelten gemäss dem jeweiligen Wettspielprogramm ZTPV.

³ Am ZTPF sind die Gewinner der Einzelwettspiele T1 und P die Festsieger ihres Instruments. Am ZTPF sind die Gewinner der Sektionswettspiele S1, TP und SP die Festsieger ihrer Instrumente.

⁴ Jede an den Wettspielen mehrfach teilnehmende Sektion, Gruppe oder gemischte Gruppe erhält nur die höchste der gewonnenen Auszeichnungen.

⁵ Zudem erhält jeder Verein und jede Gruppe in jeder teilgenommenen Kategorie ein Diplom. Dieses enthält die Kategoriebezeichnung, den erreichten Rang und die erhaltene Punktzahl. Das Diplom wird vom OK-Präsidenten und der Wettspielleitung unterzeichnet.

⁶ Es werden am ZJTPF folgende Kranzauszeichnungen abgegeben:

1. Einzelwettspiele ZJTPF

T1J 30% Lorbeerkranz grün

T2J 30% Lorbeerkranz grün

T3J 30% Lorbeerkranz grün

T4J 30% Lorbeerkranz grün

T5J 30% Lorbeerkranz grün

P1J 30% Lorbeerkranz grün

P2J 30% Lorbeerkranz grün

P3J 30% Lorbeerkranz grün

2. Gemischte Sektionswettspiele ZJTPF

TPJ keine Kranz-/Zweigauszeichnung

3. Sektionswettspiele ZJTPF

S1J keine Kranzauszeichnung

S2J keine Kranzauszeichnung

S3J keine Kranzauszeichnung

SPJ keine Kranzauszeichnung

4. Gruppenwettspiele ZJTPF

SDTP: Die Podestplätze erhalten einen Lorbeerkranz grün pro Teilnehmer

30 % erhalten ein Geschenk

⁷ Weitere mögliche Kategorien gelten gemäss dem jeweiligen Wettspielprogramm ZTPV.

⁸ Am ZJTPF sind die Gewinner der Einzelwettspiele T1J und Pfeifer P1J die Festsieger ihres Instruments. Am ZJTPF sind die Gewinner der Sektionswettspiele S1J, TPJ und SPJ die Festsieger ihrer Instrumente.

⁹ Zudem erhält jeder Verein und jede Gruppe in jeder teilgenommenen Kategorie ein Diplom. Dieses enthält die Kategoriebezeichnung, den erreichten Rang und die erhaltene Punktzahl. Das Diplom wird vom OK-Präsidenten und der Wettspielleitung unterzeichnet.

¹⁰ An den ZTPG werden generell keine Auszeichnungen abgegeben.

V Finanzen und Rechnungsführung

Art. 21 Finanzen

¹ Das Budget ist dem VS zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

² Die Festkarten (Festabzeichen und Festbankett) für die Ehrengäste, die Ehrenmitglieder des ZTPV, die Mitglieder des VS, der MK, der Rechnungsprüfungskommission des ZTPV gehen zu Lasten des OK.

³ Die Mitglieder des VS, der MK, des Rechnungsbüros und die Jury haben Anspruch auf Erstattung der Reisekosten gemäss Spesenreglement ZTPV sowie der Verpflegungs- und Unterkunftsspesen.

⁴ Das OK vergütet dem ZTPV folgende Pflichtteile:

ZTPF: CHF 5'000.00 + CHF 5.00 pro verkaufte Festkarte

ZJTPF: CHF 2'000.00 + CHF 3.00 pro verkaufte Festkarte

ZTPG: keine Abgaben

Art. 22 Rechnungsführung

¹ Die beauftragte Organisation (Art. 3 Abs. 1 und 2) führt das ZTPF, ZJTPF oder die ZTPG auf eigene Rechnung durch. Der ZTPV übernimmt keine Defizit-Garantie. Alle Einnahmen und Ausgaben (inkl. Spenden, Sponsoring und Subventionen, Lottereeinnahmen) sind in die Festrechnung einzubeziehen.

² ZTPG: Die Startgelder gehen zu Gunsten des ZTPV, die Kosten der Juroren gehen zu Lasten des ZTPV gemäss Artikel 17.

VI Revision

Art. 23

Die gesamte oder teilweise Revision dieses Festreglements kann durch die DV des ZTPV auf Antrag des VS, der MK und der Mehrheit der Mitglieder des ZTPV vorgenommen werden. Revisionsanträge sind dem VS fristgerecht (Art. 13 der Statuten) schriftlich einzureichen.

VII Schlussbestimmungen

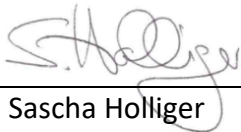
Art. 24

Das Festreglement vom 23. März 2019 wird aufgehoben. Das vorliegende Festreglement wird an der Delegiertenversammlung des ZTPV vom 25. März 2023 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

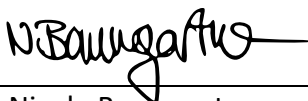
Zentralschweizerischer
Tambouren- und Pfeiferverband



Stefan Haus,
Präsident



Sascha Holliger
Leiter TK



Nicole Baumgartner
Leiterin BK

Frenkendorf, 25. März 2023